

180 Millionen € für Heilpraktiker Patienten ?

Nach einer zuverlässigen Hochrechnung der GebüH- und Gutachterkommission der Heilpraktikerverbände FDH – FH – FVDH – UDH – VDH steht diese Summe als jährliche Leistung der Privaten Krankenversicherungen sowie den Bundes- und Landesbeihilfestellen an Patienten von Heilpraktikern im Raum. Zu dieser aktuellen Hochrechnung gibt es selbstverständlich einen realen Hintergrund.

Zur redaktionellen Betreuung des GebüH und zu Gesprächen mit der Bundesbeihilfestelle im Bundesinnenministerium in Berlin und den privaten Krankenversicherungen, existiert seit vielen Jahren eine GebüH- und Gutachterkommission der oben genannten Verbände. Der Vorstand dieser Kommission führt im Auftrag der Berufsverbände turnusmäßige Gespräche mit den genannten Institutionen.

Nach einer Neuauflage der Bundesbeihilfeverordnung im April dieses Jahres hatten sich wegen einer neu eingefügten Wissenschaftlichkeitsklausel in den §6 Irritationen ergeben. Da wegen dieser und einiger anderer Fakten dringender Klärungsbedarf bestand, wurde ein Kontaktgespräch im Innenministerium in Berlin mit einer sachkundigen Delegation vereinbart.

Diese Delegation bestand aus den Kollegen Karl-Fritz König als Vorstandssprecher der Kommission, Kollegen Bernd R. Schmidt (FH e.V.), als ehemaliges und langjähriges Mitglied der Kommission sowie Kollegen Frank Haseloff, als von der UDH e.V. vorgeschlagenen Vertreters.

Das Gespräch im Innenministerium in Berlin verlief in einer angenehmen Atmosphäre. Hier konnten alle Fakten offen angesprochen werden. Zum Hauptthema der Wissenschaftlichkeitsklausel wurde uns dargelegt, dass sich diese ausschließlich auf die in den Abschnitten (1) und (2) in §6 genannten ärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen beziehe und Heilpraktikerleistungen selbstverständlich hiervon ausgenommen seien.

Im Rahmen konkreter Fragestellungen erklärte man uns, dass eine akute Gefährdung für die Beihilfefähigkeit von Heilpraktikerleistungen nicht bestehen würde. Dieser Umstand traf nicht immer zu. Noch vor wenigen Jahren bestanden akute Gefährdungen für die Beihilfeleistungen, die nur durch von den Verbänden getragene Aktivitäten der Kommission mit gezielten Ansprachen namhafter Politiker verhindert werden konnten.

Unsere weiteren, teilweise schon seit Jahren geäußerten Wünsche nach geringen Modifizierungen des GebüH, wurden freundlich, jedoch insgesamt negativ beschieden. Man erklärte sich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht bereit, hier von der Fassung des GebüH von 1985 in irgendeiner Form abzuweichen.

Man hatte uns schon früher darauf hingewiesen, dass die überwiegende Anzahl direkt vergleichbarer privatärztlicher Leistungen sich in einem ähnlichen Rahmen wie Heilpraktikerleistungen bewegen würde und somit kein Nachteil für Heilpraktiker entstehen würde.

Offensichtliche Sorge bereitete der Bundesbeihilfestelle die Klage eines beihilfeberechtigten Richters, dem die Erstattungssummen zu niedrig waren und der für einen grundsätzlich höheren Erstattungsrahmen klagte. Man war sich anhand der politisch vorgegebenen Beihilfemittel nicht sicher, ob sich ein möglicher positiver Ausgang des Prozesses, unbedingt positiv auf die

Beihilfeleitungen auswirken würde.

In Anbetracht der freundlichen, jedoch bestimmten Haltung der Bundesbeihilfestelle, der stringenten Haltung des Bundeskartellamtes, das ohne die Intervention der Bundesbeihilfestelle das GebüH längst verboten hätte und des PKV-Verbandes, der ebenso jede Änderung der Erstattungssummen ablehnt, ist eine erstattungsrelevante Änderung oder Erweiterung des GebüH, in den nächsten Jahren kaum möglich.

Es würde auch nicht ausreichen, einfach eine GebüH - Erweiterung vorzunehmen, da die Leistungsträger vermehrt auf eine erfolversprechende Bewährung oder eine Möglichkeit zur Analogisierung zu GOÄ-Leistungen achten. Insoweit wären diese Änderungen nicht unbedingt weiterführend. Dies sollte eingehend durchdacht werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es in Deutschland außer der Bundesbeihilfeverordnung, sechzehn teilweise unterschiedliche Landesbeihilfeverordnungen existieren. Hiervon erstatteten nur noch einige Bundesländer die verordneten Arzneimittel, die Bundesbeihilfe sowie die überwiegende Anzahl der Länder, erstattet nur noch die Behandlungshonorare.

In diesem Sinne freuen wir uns schon über die Summe von insgesamt ca. 180 Millionen €, die von Beihilfe und PKV an unsere Patienten gezahlt werden. Allerdings sollten wir nicht vergessen, dass sich dieser Betrag wieder auf die Patienten von ungefähr 25.000 Praxen verteilt.

Karl-Fritz König
Vorstandssprecher der GebüH- und Gutachterkommission